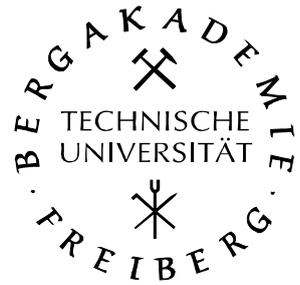


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 46, Heft 1 vom 15. Oktober 2012



Prüfungs- und Studienordnung

für den Studiengang

International Master of Science in Advanced

Mineral Resources Development

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat nachfolgende

**Prüfungsordnung für den Studiengang
International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Masterprüfung.....	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang.....	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg	8
Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg.....	9
Alternative Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung.....	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium.....	19
Zusatzmodule.....	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement.....	22
Ungültigkeit der Masterprüfung.....	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten.....	26

Anlagen: Prüfungspläne

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 Begriffe

(1) Für das Studium an der TU Bergakademie Freiberg gelten die nachstehenden Begrifflichkeiten.

(2) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(3) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(4) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(5) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(6) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(7) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums.

(2) Das erste Semester absolvieren alle Studierenden des Studienganges an der Montanuniversität Leoben, das zweite Semester an der TU Bergakademie Freiberg, das dritte Semester an der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk. Das vierte Semester, das für die Erbringung der Masterarbeit vorgesehen ist, kann an jeder der drei Partnerhochschulen absolviert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Prüfungen zu den in den Anlagen aufgeführten Modulen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Modulprüfungen an der TU Bergakademie Freiberg bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(3) Detailregelungen zu Anzahl, Inhalt, Art, Umfang und Voraussetzungen der Prüfungen, die an den Partnerhochschulen zu erbringen sind, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

(4) Sofern eine Prüfung eines in der Anlage aufgeführten Moduls an einer Partnerhochschule nicht angeboten werden kann, wird für die Studierenden ein individueller Studienplan erstellt, nach dem eine äquivalente Prüfung an dieser oder an einer anderen Partnerhochschule abgelegt werden kann.

§ 5 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Näheres regelt § 13 Absatz 1 und 3.
- (2) Prüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls stattfinden.
- (3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.
- (4) Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können im Rahmen ihres Studiums an der TU Bergakademie Freiberg auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Bestimmungen zu Fristen und Terminen im Rahmen des Studiums an den Partnerhochschulen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.
- (6) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg kann nur ablegen, wer
 1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
 3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
 4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) an der TU Bergakademie Freiberg setzt voraus, dass der Prüfling die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt hat.
- (3) Die Zulassung zu einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Die Zulassungslisten werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Kann der Prüfling im Rahmen seines Studiums an der TU Bergakademie Freiberg den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vor-

legen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

(8) Bestimmungen zur Zulassung zu Prüfungen, die an den Partnerhochschulen abgelegt werden, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling im Rahmen seines Studiums an der TU Bergakademie Freiberg glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf seinen schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) In geeigneten Modulen kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Englisch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben.

(4) Einzelheiten zu Art und Ausgestaltung der an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien bestimmt.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg

(1) In den an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg

(1) An der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hand-out) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung und Benotung der an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien bestimmt.

(4) Die an der Montanuniversität Leoben zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Montanuniversität Leoben	TU Bergakademie Freiberg
1	1,0
2	2,0
3	3,0
4	4,0
5 (fail)	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Montanuniversität Leoben umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Montanuniversität Leoben
1,0-1,5	1
1,6-2,5	2
2,6-3,5	3
3,6-4,0	4
5	5 (fail)

Die an der der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Nationale Bergbau-Universität Dnipropetrowsk (ECTS)	TU Bergakademie Freiberg
A	1,0
B	2,0
C	3,0
D	3,3
E	4,0
F (fail)	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Nationale Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (ECTS)
1,0-1,5	A
1,6-2,0	B
2,1-3,0	C
3,1-3,5	D
3,6-4,0	E
5	F (fail)

Die an der Montanuniversität Leoben zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk umgerechnet:

Montanuniversität Leoben	Nationale Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (ECTS)
1	A
2	B
3	C
4	E
5 (fail)	F (fail)

Die an der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der Montanuniversität Leoben umgerechnet:

Nationale Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (ETCS)	Montanuniversität Leoben
A	1
B	2
C	3
D	3
E	4
F (fail)	5 (fail)

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 10. Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums wird bei dieser Berechnung statt mit

30 Leistungspunkten mit 90 Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS –Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine an der TU Bergakademie Freiberg abgelegte Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zu einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der

Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bestimmungen zur Rücknahme des Antrags, zum Versäumnis und zum Rücktritt, zur Täuschung sowie zu Ordnungsverstößen im Hinblick auf Prüfungsleistungen, die an den Partnerhochschulen erbracht werden, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig an der TU Bergakademie Freiberg nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung an der TU Bergakademie aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan für Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg (Anlage 2).

(3) Eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium.

(4) Sind eine an der TU Bergakademie Freiberg abgelegte Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Bestimmungen zum Bestehen und Nichtbestehen hinsichtlich der an den Partnerhochschulen abzulegenden Prüfungen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums an allen Partnerhochschulen bestanden sind.

(7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag von der TU Bergakademie Freiberg eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die an ihr erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) An der TU Bergakademie Freiberg nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) An der TU Bergakademie Freiberg kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist an der TU Bergakademie Freiberg nicht zulässig.

(4) Sofern dies technisch und organisatorisch möglich ist, können an der TU Bergakademie Freiberg abzulegende Prüfungen auch an den Standorten der Partnerhochschulen wiederholt werden.

(5) Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen an den Partnerhochschulen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Die an den Partnerhochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche sind fester Bestandteil des Studienganges International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development und bedürfen keiner gesonderten Anerkennung und Anrechnung durch die TU Bergakademie Freiberg.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule, die nicht zu den Partnerhochschulen gehört, in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht worden sind.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 sowie des Absatzes 4 Satz 1 besteht vorbehaltlich des Absatzes 6 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung durch die TU Bergakademie Freiberg kann nur für Module erfolgen, die an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringen sind.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten, die das Studium an der TU Bergakademie Freiberg betreffen. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),

7. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 19 Absatz 8),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche (§ 25).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium für Studenten, die sich an der TU Bergakademie Freiberg beworben haben und von dieser zugelassen wurden. Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden der TU Bergakademie Freiberg zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Bestimmungen zu Prüfungsausschüssen oder ähnlichen Gremien, die die Prüfungen an den Partnerhochschulen betreffen, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Für Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg bestellt der Prüfungsausschuss der TU Bergakademie Freiberg die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern an der TU Bergakademie Freiberg sollen nur Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer an der TU Bergakademie Freiberg sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) An der TU Bergakademie Freiberg kann der Prüfling in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss der TU Bergakademie Freiberg bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Bestimmungen zu den Prüfern von Prüfungen an den Partnerhochschulen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 18 Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind

- a) die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Modulprüfungen,
- b) Prüfungen zu den in den Anlagen 1 und 3 zu dieser Ordnung genannten Modulen der beiden Partnerhochschulen und
- c) die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Die an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungen werden im Einzelnen in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas einer an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Masterarbeit erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und alle Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema einer an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann an der TU Bergakademie Freiberg auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit ist spätestens 6 Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei ei-

ner Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Eine an der TU Bergakademie Freiberg vorgelegte Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der zweite Gutachter kann einer der Partnerhochschulen angehören und wird von dieser bestimmt.

(8) Eine an der TU Bergakademie Freiberg vorgelegte Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3 , 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“(5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine an der TU Bergakademie Freiberg erbrachte Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(10) Die Note einer an der TU Bergakademie Freiberg erbrachten Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 8 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(12) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Während seines Studiums an der TU Bergakademie Freiberg kann sich der Prüfling in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule

erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

(2) Daneben verleihen die Partnerhochschulen jeweils ihren akademischen Grad. Näheres bestimmen die für die Partnerhochschulen geltenden Regularien.

§ 22 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der letzten Prüfung erhalten die Studierenden jeweils eine Urkunde jeder Partnerhochschule in der jeweiligen Landessprache. Darin wird die Verleihung des jeweils vergebenen Grades beurkundet.

(2) Darüber hinaus erhalten die Studierenden jeweils ein Zeugnis jeder Partnerhochschule in der jeweiligen Landessprache und in englischer Sprache, aus dem unter anderem die Noten des gesamten Studiums hervorgehen. Dabei wird jeweils für alle Noten das Notensystem der ausstellenden Partnerhochschule zugrunde gelegt.

(3) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(4) Die von der TU Bergakademie Freiberg erstellten Urkunden und Zeugnisse werden vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Näheres zu den an den Partnerhochschulen auszureichenden Dokumenten wird in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien bestimmt.

(5) Zudem erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer an der TU Bergakademie Freiberg abgelegten Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

(5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine an der TU Bergakademie Freiberg abzulegende Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Die unrichtigen Zeugnisse sind vom Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Bestimmungen zur Ungültigkeit von an den Partnerhochschulen abzulegenden Prüfungen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen. Wurde der Abschluss an einer Partnerhochschule für ungültig erklärt, dann gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule, die die Ungültigkeitserklärung ausgesprochen hat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine an der TU Bergakademie Freiberg angefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Regelungen zur Einsicht der an den Partnerhochschulen abzulegenden Prüfungen treffen die Studiendokumente der Partnerhochschulen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen und den Regelungsbereich der TU Bergakademie Freiberg betreffen, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss der TU Bergakademie Freiberg erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 10. Juli 2012. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 8. Oktober 2012 genehmigt.

Freiberg, 9.Oktober 2012

gez.: Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer

Anlagen zur Prüfungsordnung: Prüfungspläne

Anlage 1 Prüfungen an der Montanuniversität Leoben (1. Semester)

An der Montanuniversität Leoben sind in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mineral Economics (200.193)	3
Feasibility Study for a Mineral Resources Project (200.000)	7
Computer Application in Mining (200.208)	2
Deposit Modelling (200.205)	2
Numerical methods of deposit modelling (200.207)	2
Seminar in Mining Engineering & Mineral Economics (200.029)	3
Lab in Mining Engineering (200.033)	3
English Language	3
Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mining (raw material production) within the legal framework of Austria and the European Union	2
Introduction into Surpac use	2
Russian Language ¹	3
German Language ²	3

Einzelheiten zu Inhalt, Anzahl, Art und Ausgestaltung der an der Montanuniversität Leoben zu erbringenden Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls in den für die Montanuniversität Leoben geltenden Regularien getroffen.

¹ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Russisch ist

² Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Deutsch ist

Anlage 2 Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg (2. Semester)

An der TU Bergakademie Freiberg sind in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule					
Reclamation	MP PVL (Übungsaufgaben, 2 Fachexkursionen Tagebau)	30	1	keine	6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling	KA AP ₁ (Belegarbeit) AP ₂ (Belegarbeit) PVL (Hausarbeit)	120	1 1 1	keine	6
Brownfield Revitalisation	KA oder MP (wird beim Start des Moduls festgelegt) AP (Projektarbeit)	90	2 1	keine	6
Radioactivity	MP PVL (Projektarbeit)	30	1	keine	6
Wahlpflichtmodule					
Es sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen*:					
Management and Finance of Mining Operations along the Life Cycle	KA PVL (Beleg ohne Note)	120	1	keine	6
Project and Contract Management	KA PVL (Vortrag)	120	1	keine	6

Licensing, Stakeholder Involvement and Expectation Management	KA PVL (Beleg ohne Note)	120	1	keine	6
Mine Water: Chemistry and Treatment	KA AP ₁ AP ₂ PVL (Hausarbeit)	120	1 1 1	keine	6
Geoscience Information Systems and Geomonitoring	MP	30	1	keine	6
Biotechnology in Mining	KA PVL (Übungsaufgaben)	90	1	keine	4
German Basic Level 1A**	KA PVL: Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht	60	1	keine	4
Russisch**				keine	4
Freies Wahlmodul aus dem Lehrangebot der TU Bergakademie Freiberg im Umfang von mindestens 2 LP				keine	2

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

** = Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Lehrinhalt des jeweiligen Moduls ist.

Anlage 3 Prüfungen an der der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (3. Semester)

An der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk sind in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Geotechnology: Underground Mining, Open Cast Mining, Underground Construction	9
Geomechanics	6
Mineral processing	6
Technical and Economical assessment of Mining and Post Mining areas	4
Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen**:	
Freies Wahlmodul aus dem Lehrangebot der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk im Umfang von mindestens 5 LP	5
Russian Language ³	5
German Language ⁴	5

Einzelheiten zu Inhalt, Anzahl, Art und Ausgestaltung der an der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk zu erbringenden Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls in den für die Nationale Bergbauuniversität Dnipropetrowsk geltenden Regularien getroffen.

³ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Russisch ist

⁴ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Deutsch ist

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat nachfolgende

**Studienordnung für den Studiengang
International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges	2
Art des Studienganges	3
Zugangsvoraussetzungen	4
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	5
Studienberatung	6
Aufbau des Studiums	7
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	8
Bereitstellung des Lehrangebots	9
Lehrangebot	10
Inkrafttreten.....	11

Anlage 1: Studienablaufpläne

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

Anlage 3: Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges.

**§ 2
Ziele des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ermöglicht ein internationales Studium an den drei Partnerhochschulen TU Bergakademie Freiberg, Montanuniversität Leoben (Österreich) und Nationale Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (Ukraine).

(2) Während des Studiums soll der Studierende die in der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges International Master of Science in Advanced Mineral

Resources Development geforderten Kenntnisse auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erwerben und die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit entwickeln.

Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, relevante Informationen zu ihrem Fachgebiet zu sammeln, schöpferisch weiter zu entwickeln und dadurch zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.

Ihre wissenschaftlichen Kompetenzen ermöglichen ihnen die Übernahme von Führungsverantwortung.

(3) Der Studierende soll motiviert werden, sich kritisch mit Methoden und Verfahren des Fachgebietes auseinanderzusetzen. Er soll sich der Verantwortung bewusst werden, die er durch sein Wissen und seine Tätigkeit hat, um seinen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und globaler Probleme der Menschen, insbesondere bei der Entwicklung nachhaltiger und umweltverträglicher Methoden im Bergbau und der Bergbausanierung unter betriebswirtschaftlichen Aspekten leisten zu können.

(4) Studienziel ist der Erwerb des akademischen Grades Master of Science.

§ 3

Art des Studienganges

Bei dem Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development handelt es sich um einen englischsprachigen Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development kann zugelassen werden, wer

- a) einen ersten mindestens siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Bergbau oder relevanten Fachgebieten besitzt (als relevante Fachgebiete gelten insbesondere
 - Bergbau,
 - Tunnelbau,
 - Geotechnik,
 - Aufbereitung,
 - Angewandte Geowissenschaften,
 - Markscheidewesen,
 - Wirtschaftsingenieurwesen),
- b) in einem Qualifikationsfeststellungs-Verfahren gemäß der Anlage 2 die erforderliche fachliche Eignung nachgewiesen hat und
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z.B. dem Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 78/79 Punkten (internet-basierter Test) bzw. 213 Punkten (computer-basierter Test) bzw. 550 Punkten (papier-basierter Test) oder dem International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis erbracht hat. Davon ausgenommen sind ausländische Bewerber, deren Landessprache

Englisch ist oder deren letzter Bildungsabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen voraus.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Bewerber an der TU Bergakademie Freiberg die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit bestimmte Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Im Übrigen richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien.

§ 5

Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 6

Studienberatung

An der TU Bergakademie Freiberg wird neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das erste Semester absolvieren alle Studierenden des Studienganges an der Montanuniversität Leoben, das zweite Semester an der TU Bergakademie Freiberg, das dritte Semester an der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk. Das vierte Semester, das für die Erbringung der Masterarbeit vorgesehen ist, kann an jeder der drei Partnerhochschulen absolviert werden.

(2) An der TU Bergakademie Freiberg sind fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg (Anlage 3) dargelegt.

(3) Detailbestimmungen zum Aufbau der Studienabschnitte an den Partnerhochschulen werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) an der TU Bergakademie Freiberg können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen an der TU Bergakademie Freiberg wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen an der TU Bergakademie Freiberg müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen an der TU Bergakademie Freiberg werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg geregelt.

(6) Bestimmungen zu den Arten der Lehrveranstaltungen und ggf. Studienleistungen, die sich auf das Studium an den Partnerhochschulen beziehen, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 9

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die TU Bergakademie Freiberg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Sofern das Angebot eines in der Anlage 1 aufgeführten Moduls an einer Partnerhochschule nicht erbracht werden kann, wird für die Studierenden ein individueller Studienplan erstellt, nach dem ein äquivalentes Modul an dieser oder an einer anderen Partnerhochschule abgelegt werden kann.

(3) In der Regel finden an der TU Bergakademie Freiberg abzulegende Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(4) Bestimmungen zur Bereitstellung des Lehrangebots und zum Angebot von Prüfungen, die sich auf das Studium an den Partnerhochschulen beziehen, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

§ 10 Lehrangebot

(1) Die an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1b). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus an der TU Bergakademie Freiberg fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Die an den Partnerhochschulen abzulegenden Module sind in den Anlagen 1a und 1c aufgelistet. Weitere Einzelheiten werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien bestimmt.

§11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 10. Juli 2012. Die Studienordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 8. Oktober 2012 genehmigt.

Freiberg, 9. Oktober 2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

Anlage 1

Studienablaufpläne

a) Module an der Montanuniversität Leoben (1. Semester)

An der Montanuniversität Leoben sind nachstehende Module zu belegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mineral Economics (200.193)	3
Feasibility Study for a Mineral Resources Project (200.000)	7
Computer Application in Mining (200.208)	2
Deposit Modelling (200.205)	2
Numerical methods of deposit modelling (200.207)	2
Seminar in Mining Engineering & Mineral Economics (200.029)	3
Lab in Mining Engineering (200.033)	3
English Language	3
Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mining (raw material production) within the legal framework of Austria and the European Union	2
Introduction into Surpac use	2
Russian Language ⁵	3
German Language ⁶	3

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Montanuniversität Leoben zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den für die Montanuniversität Leoben geltenden Regularien bestimmt.

b) Module an der TU Bergakademie Freiberg (2. Semester)

An der TU Bergakademie Freiberg sind nachstehende Module zu belegen:

Titel	Lehrstunden V/Ü/P	LP
Pflichtmodule		
Reclamation	3/2/1	6
Brown Field Revitalisation	4/0/2	6
Radioactivity	2,5/0/2,5	6

⁵ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Russisch ist

⁶ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Deutsch ist

Mine water: Hydrogeology and Modeling	2,5/0/2,5	6
Es sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen*:		
Management and Finance of Mining Operations along the Life Cycle	2/2/0	6
Project and Contract Management	3/0/75	6
Licensing, Stakeholder Involvement and Expectation Management	2,5/0/2,5	6
Mine Water: Chemistry and Treatment	2,5/0/2,5	6
Geoscience Information Systems and Geomonitoring	2/2/2	6
Biotechnology in Mining	1/1/1,5	4
Russisch ⁷	2/2/0	4
German Basic Level 1B ⁸	2/2/0	4
Freies Wahlmodul aus dem Lehrangebot der TU Bergakademie Freiberg im Umfang von mindestens 2 LP		2

*Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

c) Module an der der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk (3. Semester)

An der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk sind nachstehende Module zu belegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Geotechnology: Underground Mining, Open Cast Mining, Underground Construction	9
Geomechanics	6
Mineral processing	6
Technical and Economical assessment of Mining and Post Mining areas	4
Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Freie Wahlmodule aus dem Lehrangebot der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk im Umfang von mindestens 5 LP	5
Russian Language ⁹	5
German Language ¹⁰	5

⁷ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Russisch ist.

⁸ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Deutsch ist.

⁹ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Russisch ist

¹⁰ Nicht von Studierenden wählbar, deren Muttersprache Deutsch ist

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den für die Nationalen Bergbauuniversität Dnipropetrowsk geltenden Regularien bestimmt.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Allgemeines

Die Qualifikationsfeststellung dient dem Ziel, die besondere Motivation und Qualifikation des Bewerbers für den Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development zu beurteilen. Es soll eingeschätzt werden, ob der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Studium erfolgreich abzuschließen. Besondere Berücksichtigung finden dabei seine fachlichen Studienvoraussetzungen.

2. Antragstellung

2. 1 Die Teilnahme an der Qualifikationsfeststellung wird grundsätzlich mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ (Formblatt) beantragt.

2. 2 Die Bewerbung ist an jeder der Partnerhochschulen möglich. Die Bewerbung darf jedoch nur an einer der Partnerhochschulen eingereicht werden.

2. 3 Mit der Bewerbung an der TU Bergakademie Freiberg sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation,
- Zeugnis über den vorliegenden berufsqualifizierenden Studienabschluss in amtlich beglaubigter Kopie,
- ggf. eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Einschreibung noch besteht, über den voraussichtlichen Studienabschluss mit einem Nachweis der bisherigen Studienleistungen,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z.B. dem Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 78/79 Punkten (internet-basierter Test) bzw. 213 Punkten (computer-basierter Test) bzw. 550 Punkten (papier-basierter Test) oder dem International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis (davon ausgenommen sind ausländische Bewerber, deren Landessprache Englisch ist oder deren letzter Bildungsabschluss in englischer Sprache erworben wurde),
- Krankenversicherungsnachweis für alle beteiligten Länder,
- Nachweise studiengangspezifischer Berufserfahrungen oder Praktika,
- Übersetzung der Leistungsnachweise in Englisch,
- ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im den Studiengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development dargelegt werden.

Die Unterlagen der Bewerbung an der TU Bergakademie Freiberg sind beim Zulassungsbüro der TU Bergakademie Freiberg einzureichen. Bewerbungsfristen werden auf der Homepage der TU Bergakademie Freiberg veröffentlicht. Werden Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, wird der Bewerber nicht bei der Auswahl berücksichtigt.

2. 4 Zur Qualifikationsfeststellung an der TU Bergakademie Freiberg können auch Bewerber zugelassen werden, welche den Nachweis des geforderten Hochschulabschlusses bis zur Auswahl unverschuldet nicht erbringen können. Der Bewerber hat Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen vorzulegen.

2. 5 Die Antragstellung an den Partnerhochschulen richtet sich nach den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien.

3. Ablauf der Qualifikationsfeststellung

3. 1 Die Qualifikationsfeststellung an der TU Bergakademie Freiberg erfolgt durch eine Internationale Kommission in einer nicht öffentlichen Sitzung der Kommission zur Qualifikationsfeststellung anhand der Bewerbungsunterlagen.

3. 2 Bei Bedarf kann die Kommission weitere Nachweise vom Bewerber anfordern.

3. 3 Über die Eignung und Motivation der Bewerber wird anhand der folgenden Kriterien entschieden:

- Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend Studienordnung § 4 (Gewichtung 4),
- studiengangspezifische Berufserfahrung, Praktika oder ähnliche studienrelevante Tätigkeiten (Zeugnisse der Arbeitgeber; Gewichtung 2),
- Soft skills (Gewichtung 1).

3. 4 Über den Verlauf des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort sowie die Namen der Bewerber und die Bewertung durch die Mitglieder der Kommission ersichtlich sind.

4. Bewertung und Gültigkeit der Qualifikationsfeststellung

4. 1 Über das Ergebnis der Qualifikationsfeststellung ist dem Bewerber vom Zulassungsbüro ein schriftlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Ablehnung zum beantragten Studiengang zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. 2 Der Nachweis über die bestandene Qualifikationsfeststellung im Masterstudengang International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

4. 3 Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in das Protokoll der Qualifikationsfeststellung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Kommission zur Qualifikationsfeststellung zu stellen. Sie bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Anlage 3 Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg
Siehe Modulhandbuch

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg